



**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

**18.09.2017
We/Er**

R u n d s c h r e i b e n Nr. 9/17

Aufhebungsklausel der AOK auf der DMRZ-Plattform

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Fachpresse wurden wir darüber informiert, dass sich die AOK zwecks Ausschreibung von Krankenfahrten über Plattformen wie dem DMRZ des im Wortlaut beigefügten „Ergänzungsvertrag“ zum aktuellen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem SVLFG sowie den baden-württembergischen Verkehrsverbänden bedient.

Die AOK beabsichtigt Ihnen mit dieser Nebenvereinbarung zu suggerieren, Sie könnten als dem Rahmenvertrag beigetretenes Unternehmen ohne Bedenken die dort vereinbarten Beförderungsentgelte unterbieten.

Wir halten diese Vorgehensweise für außerordentlich bedenklich, werden mit großer Sorgfalt die Auswirkungen dieser neuen Ausschreibungspolitik beobachten und ggf. als Vertragspartner der AOK hieraus Konsequenzen ziehen.

Ihnen als dem zwischen uns und der AOK abgeschlossenen Rahmenvertrag beigetretenen Unternehmen raten wir auf jeden Fall, sich an diesen Ausschreibungen nicht zu beteiligen. Es wäre absurd und fatal, zuerst sich zur Einhaltung von rahmenvertraglichen Preisen zu verpflichten, um dann zum Preisbrecher zu werden.

Wir haben die Presse gebeten, bei Veröffentlichung einer solchen Aufhebungsklausel (siehe Anhang) unsere Position als Interessenvertreter des Taxi/Mietwagengewerbes ebenfalls zu veröffentlichen, die wie folgt lautet:

„Die am Rahmenvertrag beteiligten Verbände rufen Ihre Mitglieder auf, sich an solchen unseriösen Ausschreibungen der Krankenkassen nicht zu beteiligen. Es kann nicht angehen, dass Krankenkassen Rahmenvereinbarungen mit den Verbänden zwecks Sicherung eines einheitlichen Preisniveaus für Krankenfahrten schließen und danach versuchen, diese Rahmenvereinbarungen mittels Ausschreibepattformen wie dem DMRZ oder anderen zu unterwandern.

Wenn es nach Ausschreibung durch die Krankenkasse zu einer Unterbietung der Rahmenvereinbarung durch ein dem Rahmenvertrag nicht beigetretenem Unternehmen kommen sollte, wird erfahrungsgemäß der Patient von der Krankenkasse aufgefordert, sich an das unterbietende Unternehmen zu wenden. Dieser Aufforderung muss der Patient allerdings nicht folgen, die freie Wahl des Taxiunternehmens ist gerichtlich entschieden (hierauf, und dass ihm daraus keine zusätzlichen Kosten entstehen, sollte der Patient immer hingewiesen werden!). Sollte die Krankenkasse den Patient dennoch mit der Übernahme von etwaigen Mehrkosten konfrontieren, stellt dies einen ungenehmigten und unseriösen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Patienten dar und ist nichtig.

Der den Rahmenvertrag unterzeichnende Dienstleister ist berechtigt und verpflichtet, mit der Krankenkasse nach den rahmenvertraglichen Beförderungspreisen abzurechnen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

Anlage